

Satzung des Musikvereins St.Ilgen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Musikverein St.Ilgen e.V.**“
2. Der Verein wurde im Jahre 1927 gegründet, hat seinen Sitz in **69181 Leimen-St. Ilgen** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg mit der Nr. 970 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Paragraphen über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Orchestermusik insbesondere der Blasmusik und anderer Musikformen in jeder sich bietenden Art.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:
 - Regelmäßige Proben,
 - Veranstaltung von Konzerten,
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen,
 - Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
 1. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen.
 2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt eine Geschäfts- und Ehrenordnung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und jederzeit mit allen Kräften für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben einzutreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei einen höheren Beitrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht Folge leistet,
 - seine Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, trotz Aufforderung nicht erfüllt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Datenschutz

Mit dem Beitritt ist das Mitglied einverstanden, dass seine Daten elektronisch gespeichert werden. Der Verein achtet auf die Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens im ersten Quartal des Folgejahres.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
 - f) Erlass und Änderung einer Geschäfts- und Ehrenordnung,
 - g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

8. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Der Verein kann sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) und bis zu 6 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlausschuss mit bis zu drei Mitgliedern zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
12. Die Dirigenten und Ehrenvorsitzenden können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und hierfür der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Danach schließt sich die jährliche Entlastung des Vorstands an. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. (§33 Abs.1 Satz1 BGB)

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung übertragen wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen oder eine andere Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.